

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Nürnberg für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Stadt Nürnberg folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge			2.078.638.647	2.078.638.647
der Gesamtbetrag der Aufwendungen			2.078.276.976	2.078.276.976
und der Saldo (Jahresergebnis)			361.671	361.671
2. im Finanzhaushalt				
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von			2.020.144.605	2.020.144.605
			1.925.310.256	1.925.310.256
			94.834.349	94.834.349
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von			89.602.000	89.602.000
	21.618.000		277.365.200	298.983.200
			-187.763.200	-209.381.200
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von			116.000.000	116.000.000
			76.460.100	76.460.100
			39.539.900	39.539.900
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-21.618.000		-53.388.951	-75.006.951

(2) bis (7) unverändert

§ 2

unverändert

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 741.406.000 € festgesetzt.

(2) bis (7) unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.